Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Seite: 1/11

Druckdatum: 10.09.2024 überarbeitet am: 10.09.2024 Version: 3 (ersetzt Version 2)

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

. 1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Quickie

· UFI: 6H00-E04V-800G-TKHN

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendungssektor

SU21 Verbraucherverwendungen: Private Haushalte / Allgemeinheit / Verbraucher

SU22 Gewerbliche Verwendungen: Öffentlicher Bereich (Verwaltung, Bildung, Unterhaltung, Dienstleistungen, Handwerk)

- Produktkategorie PC31 Poliermittel und Wachsmischungen
- · Verwendung des Stoffes / des Gemisches Autopflegeprodukte
- · Verwendungen, von denen abgeraten wird

Alle anderen Anwendungen die nicht extra angeführt sind.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant:

FTS Folientechnik Leondingerstr. 23 4050 Traun

Tel.: 0664 / 1984740 office@fts-folientechnik.at www.fts-folientechnik.at www.teckwrap-austria.at

Auskunftgebender Bereich:

Abteilung Produktsicherheit.

Ansprechpartner Herr Stefan Schropper, Tel.: 0664 1984 740, office@fts-folientechnik.at

1.4 Notrufnummer:

ViZ, Vergiftungsinformationszentrale für Österreich

NOTRUF 0-24h, (+43) 01 / 406 43 43

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung nicht eingestuft.

2.2 Kennzeichnungselemente

- . Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entfällt
 - Gefahrenpiktogramme entfällt
 - · Signalwort entfällt
 - · Gefahrenhinweise entfällt

Zusätzliche Angaben:

EUH208 Enthält BENZISOTHIAZOLINONE. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Enthält Biozidprodukte: BENZISOTHIAZOLINONE

2.3 Sonstige Gefahren

Das Produkt enthält nachweislich keine organisch gebundenen Halogenverbindungen (AOX), Nitrate, Schwermetallverbindungen und Formaldehyd.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

. PBT: Nicht anwendbar.

(Fortsetzung auf Seite 2)

Druckdatum: 10.09.2024 überarbeitet am: 10.09.2024 Version: 3 (ersetzt Version 2)

Seite: 2/11

Handelsname: Quickie

(Fortsetzung von Seite 1)

· vPvB: Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

· Beschreibung: Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

Gefährliche Inhaltsstoffe:		
CAS: 67-63-0 EINECS: 200-661-7 Reg.nr.: 01-2119457558-25-xxxx	Isopropylalkohol Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319; STOT SE 3, H336	≥2,5-<10%
CAS: 64742-48-9 EG-Nummer: 918-481-9 Reg.nr.: 01-2119457273-39	Hydrocarbons, C10-C13, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, <2% aromatics \$ Asp. Tox. 1, H304 EUH066	2,5-10%
CAS: 2634-33-5 EINECS: 220-120-9 Reg.nr.: 01-2120761540-60-0000	BENZISOTHIAZOLINONE Acute Tox. 2, H330 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Acute 1, H400; Aquatic Chronic 1, H410 Acute Tox. 4, H302; Skin Irrit. 2, H315; Skin Sens. 1A, H317 ATE: LD50 oral: 450 mg/kg LC50/4 h inhalativ: 0,21 mg/l Spezifische Konzentrationsgrenze: Skin Sens. 1A; H317: C≥ 0,036 %	<0,025%

Zusätzliche Hinweise:

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise: Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.
- · Nach Einatmen: Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.
- · Nach Hautkontakt: Im allgemeinen ist das Produkt nicht hautreizend.
- Nach Augenkontakt:

Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

- · Nach Verschlucken: Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.
- 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

CO2, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

(Fortsetzung auf Seite 3)

Seite: 3/11 Druckdatum: 10.09.2024

überarbeitet am: 10.09.2024 Version: 3 (ersetzt Version 2)

Handelsname: Quickie

(Fortsetzung von Seite 2)

- 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

- 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung Nicht anwendbar.
 - Besondere Schutzausrüstung: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

WRAPLINE

Persönliche Schutzkleidung tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

- 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.

. 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

- · 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung Behälter dicht geschlossen halten.
 - · Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
- 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
 - Lagerung:
 - · Anforderung an Lagerräume und Behälter: Nur im Originalgebinde aufbewahren.
 - Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: Keine.
 - Empfohlene Lagertemperatur: 20 °C
 - · VbF-Klasse: entfällt
 - Lagergefährdungsklasse: 10
 - · Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -
- · 7.3 Spezifische Endanwendungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

CAS: 67-63-0 Isopropylalkohol

MAK Kurzzeitwert: 2000 mg/m³, 800 ml/m³ Langzeitwert: 500 mg/m³, 200 ml/m³

DNEL-Werte

CAS: 67-63-0 Isopropylalkohol

Oral DNEL 51 mg/kg /per day (Verbraucher)

Dermal DNEL 319 mg/kg (Verbraucher)

(Fortsetzung auf Seite 4)

Seite: 4/11

Druckdatum: 10.09.2024 überarbeitet am: 10.09.2024 Version: 3 (ersetzt Version 2)

Handelsname: Quickie

			(Fortsetzung von Seite 3)
		888 mg/kg /per day (Arbeiter)	
Inhalativ	DNEL	178 mg/m³ (Verbraucher)	
		1.000 mg/m³ (Arbeiter)	
· PI	NEC-W	erte	
CAS: 67	-63-0 Is	opropylalkohol	
PNEC n	ng/I (Bo	den)	
1	40,9 mg	g/l (Meerwasser)	
2	.251 mg	g/l (Mikroorganismen in Kläranlagen)	
1	40,9 mg	g/l (Süßwasser)	
PNEC 5	52 mg/l	kg (Meerwassersediment)	
5	52 mg/l	kg (Süßwassersediment)	

WRAPLINE

· **Zusätzliche Hinweise:** Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

- . Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.
- Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung
 - Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Bei der Arbeit nicht essen und trinken.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung und längerer Exposition empfehlen wir einen Atemschutz mit Filtertyp A.

- Handschutz

Aufgrund fehlender Tests kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt / die Zubereitung / das Chemikaliengemisch abgegeben werden.

Handschuhmaterial

Nitrilkautschuk.

Die Schutzhandschuhe sollten der Norm EN 374 entsprechen und idealerweise die Schutzbereiche A,J,K,L abdecken.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Der Handschuh muss nach den chemischen Beständigkeitslisten der Hersteller ausgewählt werden. Verlangen sie solche Listen von ihrem Handschuhlieferanten.

- · Augen-/Gesichtsschutz Beim Umfüllen Schutzbrille empfehlenswert.
- · Körperschutz: Arbeitsschutzkleidung

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

. Allgemeine Angaben

AggregatzustandFarbeGeruch:FlüssigRosaAngenehm

Geruchsschwelle: Nicht bestimmt.
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Nicht bestimmt.

Siedepunkt oder Siedebeginn und

Siedebereich >85 °C

Entzündbarkeit Nicht anwendbar.

(Fortsetzung auf Seite 5)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Seite: 5/11 Druckdatum: 10.09.2024

überarbeitet am: 10.09.2024 Version: 3 (ersetzt Version 2)

Handelsname: Quickie

(Fortsetzung von Seite 4)

· Untere und obere Explosionsgrenze

Untere: Nicht bestimmt.
Obere: Nicht bestimmt.

Flammpunkt: >85 °CZündtemperatur 425 °C

· Zersetzungstemperatur: Nicht bestimmt.

. **pH-Wert bei 20 °C:** 5,5-7,5

· Viskosität:

Kinematische Viskosität
 Dynamisch bei 20 °C:
 Nicht bestimmt.
 200 mPas

Löslichkeit

· Wasser: Nicht bestimmt.

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

(log-Wert) Nicht bestimmt.

Dampfdruck bei 20 °C: 23 hPa

Dichte und/oder relative Dichte

Dichte bei 20 °C: 0,97-0,975 g/cm³
 Relative Dichte Nicht bestimmt.
 Dampfdichte Nicht bestimmt.

9.2 Sonstige Angaben

· Aussehen:

Flüssig

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

Zündtemperatur: Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
 Explosive Eigenschaften: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

· Lösemittelgehalt:

. **VOCV (CH)** 12,80 %

Zustandsänderung

· Verdampfungsgeschwindigkeit Nicht bestimmt.

Angaben über physikalische

Gefahrenklassen

Explosive Stoffe/Gemische und

Erzeugnisse mit Explosivstoff entfällt Entzündbare Gase entfällt · Aerosole entfällt · Oxidierende Gase entfällt Gase unter Druck entfällt Entzündbare Flüssigkeiten entfällt Entzündbare Feststoffe entfällt Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische entfällt Pyrophore Flüssigkeiten entfällt Pyrophore Feststoffe entfällt

Selbsterhitzungsfähige Stoffe und

Gemische entfällt

Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit

Wasser entzündbare Gase entwickeln entfällt

(Fortsetzung auf Seite 6)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 10.09.2024 überarbeitet am: 10.09.2024 Version: 3 (ersetzt Version 2)

Seite: 6/11

Handelsname: Quickie

(Fortsetzung von Seite 5)

Oxidierende Flüssigkeiten entfällt
 Oxidierende Feststoffe entfällt
 Organische Peroxide entfällt

Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische

entfällt

Desensibilisierte Stoffe/Gemische und

Erzeugnisse mit Explosivstoff entfällt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- . **10.1 Reaktivität** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 10.2 Chemische Stabilität
 - Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen: Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.
- · 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
- · 10.4 Zu vermeidende Bedingungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 10.5 Unverträgliche Materialien: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- . 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

. 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

· Akute Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

CAS: 67-63-0 Isopropylalkohol

 Oral
 LD50
 5.045 mg/kg (rat)

 Dermal
 LD50
 12.800 mg/kg (rabbit)

Inhalativ LC50/4 h 30 mg/l (rat)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

- · Keimzellmutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

· Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(Fortsetzung auf Seite 7)

Druckdatum: 10.09.2024 überarbeitet am: 10.09.2024 Version: 3 (ersetzt Version 2)

Handelsname: Quickie

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

(Fortsetzung von Seite 6)

Seite: 7/11

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

. 12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität:

CAS: 67-63-0 Isopropylalkohol

EC50 9.640 mg/kg (daphnia) (OECD 202)

- · 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 12.3 Bioakkumulationspotenzial Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 12.4 Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
 - · PBT: Nicht anwendbar.
 - · vPvB: Nicht anwendbar.
- . 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

- 12.7 Andere schädliche Wirkungen
 - Weitere ökologische Hinweise:
 - Allgemeine Hinweise:

Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung:

Kleine Mengen können mit reichlich Wasser verdünnt und weggespült werden. Größere Mengen sind gemäß örtlicher behördlicher Vorschriften zu entsorgen.

Europäisches Abfallverzeichnis

20 00 00 SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN

20 01 00 Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)

20 01 29* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

Ungereinigte Verpackungen:

Empfehlung:

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.

ΑT

Seite: 8/11

Druckdatum: 10.09.2024 überarbeitet am: 10.09.2024 Version: 3 (ersetzt Version 2)

Handelsname: Quickie

(Fortsetzung von Seite 7)

ABSCHNITT 14: Angaben zum Trans	port
14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer ADR, ADN, IMDG, IATA	entfällt
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbeze ADR, ADN, IMDG, IATA	eichnung entfällt
14.3 Transportgefahrenklassen	
· ADR, ADN, IMDG, IATA · Klasse	entfällt
14.4 Verpackungsgruppe ADR, IMDG, IATA	entfällt
14.5 Umweltgefahren:	Nicht anwendbar.
 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen f den Verwender 	ür Nicht anwendbar.
14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten	Nicht anwendbar.
Transport/weitere Angaben:	
ADR Bemerkungen:	
· IATA · Bemerkungen:	
UN "Model Regulation":	entfällt

WRAPLINE

ABSCHNITT 15: Österreichische und EU-Vorschriften

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
 - Richtlinie 2012/18/EU
 - Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe ANHANG I Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
 - Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten Anhang II

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- · VERORDNUNG (EU) 2019/1148
 - Anhang I BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

(Fortsetzung auf Seite 9)

Seite: 9/11 Druckdatum: 10.09.2024

überarbeitet am: 10.09.2024 Version: 3 (ersetzt Version 2)

Handelsname: Quickie

(Fortsetzung von Seite 8)

Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

 Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

WRAPLINE

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- Nationale Vorschriften:
 - Klassifizierung nach VbF: entfällt
 - Technische Anleitung Luft:

Klasse	Anteil in %
NK	10-25

· ÖNORM M 9485:

Klasse	Anteil in %
NK	10-25

· 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Relevante Sätze

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H330 Lebensgefahr bei Einatmen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Die Einstufung der Mischung basiert generell auf der Berechnungsmethode unter Verwendung von Stoffdaten gemäß Verordnung (EC) No 1272/2008.

· Ansprechpartner: Abteilung Produktsicherheit

Datum der Vorgängerversion: 06.07.2021

· Versionsnummer der Vorgängerversion: 2

Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

VbF: Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Österreich (Ordinance on the storage of combustible liquids, Austria)

VOCV: Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen, Schweiz (Swiss Ordinance on volatile organic compounds)
(Fortsetzung auf Seite 10)

Seite: 10/11

Druckdatum: 10.09.2024 überarbeitet am: 10.09.2024 Version: 3 (ersetzt Version 2)

Handelsname: Quickie

(Fortsetzung von Seite 9)

DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)

PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

ATE: Acute toxicity estimate values (Schätzwerte Akuter Toxizität)

Flam. Liq. 2: Entzündbare Flüssigkeiten – Kategorie 2

Acute Tox. 4: Akute Toxizität - Kategorie 4 Acute Tox. 2: Akute Toxizität – Kategorie 2

Skin Irrit. 2: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 2

Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung - Kategorie 1 Eye Irrit. 2: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 2

Skin Sens. 1A: Sensibilisierung der Haut – Kategorie 1A

STOT SE 3: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) – Kategorie 3 Asp. Tox. 1: Aspirationsgefahr – Kategorie 1

Aquatic Acute 1: Gewässergefährdend - akut gewässergefährdend – Kategorie 1 Aquatic Chronic 1: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend - Kategorie 1

* Daten gegenüber der Vorversion geändert

Anhang: Expositionsszenarium

Kurzbezeichnung des Expositionsszenariums

Verwendungssektor

SU22 Gewerbliche Verwendungen: Öffentlicher Bereich (Verwaltung, Bildung, Unterhaltung, Dienstleistungen, Handwerk)

WRAPLINE

SU21 Verbraucherverwendungen: Private Haushalte / Allgemeinheit / Verbraucher

Gewerbliche Verwendungen: Öffentlicher Bereich (Verwaltung, Bildung, Unterhaltung, Dienstleistungen, Handwerk)

- Produktkategorie PC31 Poliermittel und Wachsmischungen
- Beschreibung der im Expositionsszenarium berücksichtigten Tätigkeiten/Verfahren Siehe Abschnitt 1 im Anhang zum Sicherheitsdatenblatt.
- Verwendungsbedingungen
 - Dauer und Häufigkeit 5 Werktage/Woche.
- · Physikalische Parameter
 - · Physikalischer Zustand Flüssig
 - · Konzentration des Stoffes im Gemisch Der Stoff ist Hauptbestandteil.
 - · Verwendete Menge pro Zeit oder Tätigkeit Kleiner als 100 g pro Anwendung.
- Sonstige Verwendungsbedingungen
 - Sonstige Verwendungsbedingungen mit Einfluss auf die Umweltexposition Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
 - Sonstige Verwendungsbedingungen mit Einfluss auf die Verbraucherexposition Nicht erforderlich.
 - Sonstige Verwendungsbedingungen mit Einfluss auf die Verbraucherexposition während der Nutzungsdauer des Erzeugnisses

Nicht anwendbar

- Risikomanagementmaßnahmen
 - Arbeitnehmerschutz
 - Organisatorische Schutzmaßnahmen Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
 - · Technische Schutzmaßnahmen Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
 - . Persönliche Schutzmaßnahmen

Gase/Dämpfe/Aerosole nicht einatmen.

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Maßnahmen zum Verbraucherschutz Ausreichende Kennzeichnung sicherstellen.

(Fortsetzung auf Seite 11)

Druckdatum: 10.09.2024 überarbeitet am: 10.09.2024 Version: 3 (ersetzt Version 2)

Seite: 11/11

Handelsname: Quickie

(Fortsetzung von Seite 10)

Umweltschutzmaßnahmen

- · Luft Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
- · Wasser Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
- · Entsorgungsmaßnahmen Sicherstellen, dass Abfall gesammelt und zurückgehalten wird.
 - Entsorgungsverfahren

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Produktreste werden mit dem Hausmüll entsorgt.

- · Art des Abfalls Teilentleerte und ungereinigte Gebinde
- Expositionsprognose
 - **Verbraucher**

Die höchste zu erwartende inhalative Verbraucherexposition beträgt 2 ppm.

Die höchste zu erwartende dermale Verbraucherexposition beträgt mg / kg / Tag.

Die höchste zu erwartende orale Verbraucherexposition beträgt mg / kg / Tag.

· Leitlinien für nachgeschaltete Anwender Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ΔТ